

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Stadtrat Mendig	öffentlich	Entscheidung	28.03.2023

Verfasser: Andreas Loeb	Fachbereich 4
--------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Straßenbeleuchtung in der Stadt Mendig

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Die Stadt Mendig hatte im Zusammenhang mit der Energiekrise Maßnahmen zur Energieeinsparung diskutiert und getroffen. Diese Maßnahmen betreffen auch die Straßenbeleuchtung in der Stadt Mendig. Obwohl die Stadt bereits seit mehreren Jahren sukzessive ihr vorhandenes Straßenbeleuchtungsnetz auf LED umstellt, wurden im Zuge der jüngsten Energiekrise nochmals zusätzliche Mittel bereitgestellt, um weitere Leuchten komplett auf LED umzurüsten oder zumindest mit energieeffizienten Retrofit-Lampen auszustatten. Straßenzüge, die bereits komplett auf LED-Leuchten umgestellt wurden verfügen zudem über eine Steuerungseinheit, mit der die Leuchtkraft in den Nachtstunden um 40 % reduziert wird und damit zusätzlich Energiekosten eingespart werden können. In anderen Straßenzügen, die noch über herkömmliche Leuchten verfügen, wurde zudem die Beleuchtungszeit in den Nachtstunden reduziert.

Für die Stromkosten der Straßenbeleuchtung sind im Haushalt der Stadt Mendig für das Haushaltsjahr 2023 200.000 EUR eingestellt. Unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Einsparmaßnahmen um Umrüstungen sowie der Tatsache, dass die Strompreisbremse auch für die kommunalen Abnahmestellen gilt, ist davon auszugehen, dass die Stromkosten für die Beleuchtung in diesem Jahr sich auf ca. 175.000 EUR beläuft und durch weitere Umrüstung weiter reduziert werden könnte. Für eine vollständige Umstellung auf LED müssten derzeit rd. 800 Leuchten erneuert werden.

Innerhalb der politischen Diskussion kam immer wieder die Frage auf, ob die Straßenbeleuchtung in der Stadt Mendig nicht gänzlich abgeschaltet werden könne. Die Verwaltung wurde daraufhin um Prüfung gebeten, ob eine generelle Straßenbeleuchtungspflicht für Gemeinden besteht.

Eine generelle Pflicht zur Straßenbeleuchtung besteht nicht. Ebenso wenig kann daraus aber geschlossen werden, auf eine Straßenbeleuchtung könne in Gänze verzichtet werden.

Nach der Straßenverkehrsordnung und der dazu veröffentlichten Verwaltungsvorschrift ergibt sich beispielsweise eine gesetzliche Beleuchtungspflicht für Fußgängerüberwege (vgl. § 26 StVO i.V.m. VV zu StVO zu § 26 V i.V.m. der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ)).

Unabhängig von einer allgemeinen Straßenbeleuchtung ergibt sich zudem eine Verpflichtung zur Beleuchtung bei verkehrsgefährdenden Straßenstellen aus der Straßenverkehrssicherungspflicht, als Unterfall der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde. Ob eine Straßenstelle als gefährlich anzusehen ist, kann pauschal nicht beantwortet werden, sondern hängt von einer Beurteilung im Einzelfall ab, insbesondere ob ihre Beschaffenheit, ihre besondere Lage und die Verkehrsbedeutung die Benutzung der Straße für den einzelnen Verkehrsteilnehmer nach Eintritt der Dunkelheit gefährlicher macht (BADK-Information 2/1982).

Solche Gefahrenstellen können beispielsweise Baustellen, aber auch Einbauten im öffentlichen Verkehrsraum, die ohne Beleuchtung nicht erkennbar sind, sein. Auf Nachfrage

hat auch die GVV - Kommunalversicherung bestätigt, dass es durchaus Urteile gibt, die bei Einbauten zur Verkehrsberuhigung eine Beleuchtungspflicht vorsehen. Innerhalb der Stadt gibt es zahlreiche Straßenzüge in beiden Stadtteilen, wo bspw. Treppenstufen, andere Gebäudeteile oder auch Poller, Pflanzkübel und ähnliche Einrichtungen in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, und insoweit ebenfalls zu einer Beleuchtungspflicht führen können. In Durchgangs- und Sammelstraßen herrscht regelmäßig ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen, bei dem zudem auch verschiedene Arten an Verkehrsteilnehmern zusammentreffen, was eine Beleuchtung rechtfertigen könnte.

Bei allen Überlegungen, durch Abschaltung von Straßenbeleuchtung Einsparpotenziale maximal auszuschöpfen, sollte ein weiterer Aspekt nicht außer Acht gelassen werden. So erfüllt eine allgemeine Beleuchtung im öffentlichen Raum regelmäßig auch eine soziale Funktion, die den Einwohner*innen einer Gemeinde ein höheres Gefühl an Sicherheit im Hinblick auf eine mögliche Verbrechensprävention vermittelt.

Nicht beleuchtete Straßenzüge könnten dazu führen, dass die Bevölkerung und insbesondere für Frauen und Kinder solche Bereiche meiden und wieder vermehrt auf den PKW als Transportmittel zurückgreifen.

Der Gemeinde- und Städtebund -GStB- NRW hat hierzu bereits 1995 folgenden Hinweis gegeben: Die allgemeine Beleuchtung der dem Verkehr offenstehenden Straßen, Wege und Plätze wird als eine selbständige öffentliche Aufgabe der Gemeinde angesehen, die diese als Selbstverwaltungsangelegenheit nach pflichtgemäßem Ermessen wahrnimmt.

Rechtsgrundlage der gemeindlichen Aufgabe zur allgemeinen Straßenbeleuchtung ist die Alleinzuständigkeit der Gemeinde für alle öffentlichen Angelegenheiten ihres Bereichs, die nicht einem anderen Aufgabenträger ausdrücklich zugewiesen sind. Diese allgemeine Beleuchtungspflicht erwächst nicht aus der Verkehrssicherungspflicht, sondern dient im Wesentlichen der allgemeinen Sicherheit, also polizeilichen Zwecken.

Auch wenn zwischenzeitlich gefestigte Rechtsauffassung ist, dass eine allgemeine Beleuchtungspflicht nicht besteht, so sollte auch der Gesichtspunkt „Steigerung der Sicherheit“ in die Gesamtbetrachtung mit einbezogen werden.

In der Gesamtschau wird daher empfohlen, an der bisherigen Praxis festzuhalten und von einer Abschaltung der Straßenbeleuchtung abzusehen und weiter -ggf. verstärkt- die Umrüstung auf LED voranzutreiben und damit langfristig Energiekosten zu sparen, gleichzeitig aber dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung in der Stadt Mendig ausreichend Rechnung zu tragen.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat sieht von einer Abschaltung der Straßenbeleuchtung ab und hält an der bisherigen, bewährten Praxis fest. Die Umrüstung auf LED sollte weiter umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Zustimmungen

Ablehnungen

Stimmenenthaltungen